



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 11.05.2026

2026/131

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2026	2
Rat der Stadt	21.05.2026	2

Betreff

Beteiligungsbericht 2024

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht 2024.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Seit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ im Jahr 2009 sind die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich verpflichtet, zum Abschlussstichtag 31. Dezember neben dem Jahresabschluss für den „Kernhaushalt“ jeweils auch einen kommunalen **Gesamtabschluss** aufzustellen. Dieser setzt sich zusammen aus der **Gesamtergebnisrechnung**, der **Gesamtbilanz**, dem **Gesamtanhang**, der Kapitalflussrechnung, dem Eigenkapitalspiegel und dem **Gesamtlagebericht**.

Die Aufstellung des **Gesamtabschlusses** war bzw. ist mit erheblichen Aufwendungen (Personal in der Kernverwaltung, Personal in den verselbständigten Aufgabenbereichen, regelmäßige Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer) verbunden. Der sich aus den **Gesamtabschlüssen** ergebende Nutzen war für die ganz überwiegende Zahl der Kommunen in der Vergangenheit allerdings als gering einzuschätzen.

Insbesondere als „Steuerungsinstrument“ haben sich kommunale **Gesamtabschlüsse** landesweit nicht bewährt, auch interessierte Dritte (z. B. Kreditgeber) greifen regelmäßig nicht auf den **Gesamtabschluss**, sondern auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger (z. B. Kernverwaltung, Anstalten des öffentlichen Rechts o. Ä.) zurück. Zudem vergeht zwischen dem Ende des Haushaltsjahres und der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** regelmäßig ein längerer Zeitraum, da der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** „naturgemäß“ die Aufstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse vorausgehen muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** abzusehen (§ 116a GO NRW).

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** entscheidet der Rat der jeweiligen Gemeinde für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Haushaltsjahr 2019 war dabei das erste Wirtschaftsjahr, für das diese Option in Anspruch genommen werden konnte und durch die Stadt Castrop-Rauxel auch in Anspruch genommen wurde.

Der Rat der Stadt hat nunmehr in seiner Sitzung am 24.09.2025 die Inanspruchnahme der „Größenabhängigen Befreiung“ von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen **Gesamtabschlusses** für das Haushaltsjahr **2024** beschlossen. Durch die Ausübung des Optionsrechts im Sinne von § 116a GO NRW ist für die Stadt Castrop-Rauxel allerdings die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW entstanden.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für den **Gesamtabschluss** angehören. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Damit der Beteiligungsbericht der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die notwendige Transparenz und Einheitlichkeit verfügt., hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) ein Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) für den Beteiligungsbericht im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Dieses Muster ist mit dem Runderlass „*Muster für das doppelte Rechnungswesen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen*“ noch einmal aktualisiert und am 23.03.2025 im Ministerialblatt bekannt gegeben worden. Der Runderlass ist am 24.03.2025 in Kraft getreten.

Der vorliegende **Beteiligungsbericht 2024** ist auf Grundlage des aktuellen VV Muster zur GO NRW und KomHVO angefertigt worden. Aufgrund der unter dem Punkt „*Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals*“ neu eingefügten Spalten „*Veränderung Berichtsjahr zu Vorjahr*“ musste der Schriftgrad bei der Bilanz bei wenigen unmittelbaren Beteiligungen deutlich verkleinert werden. So konnte sichergestellt werden, dass die Bilanz auf einer Seite dargestellt werden kann. In der Druckversion kann es daher stellenweise zu einer eingeschränkten Lesbarkeit kommen. Im pdf-Dokument können die entsprechenden Passagen zur besseren Lesbarkeit selbstverständlich im notwendigen Umfang „vergrößert“ werden.

Eine Besonderheit im **Beteiligungsbericht 2024** bildet darüber hinaus die Berichterstattung zur d-NRW AöR, an der die Stadt Castrop-Rauxel mit einem Anteil von (lediglich) 1.000 € unmittelbar beteiligt ist. Momentan erfolgt bei der d-NRW AöR eine umfassende umsatzsteuerrechtliche Prüfung, weswegen der Jahresabschluss 2024 der d-NRW AöR noch nicht fertiggestellt werden konnte. Nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters der d-NRW AöR ist frühestens im Dezember 2026 damit zu rechnen, dass der Jahresabschluss 2024 durch den dortigen Verwaltungsrat beschlossen werden kann. Aufgrund der allerdings nur sehr geringfügigen Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel an der d-NRW AöR wird der **Beteiligungsbericht 2024** der Stadt Castrop-Rauxel bereits jetzt erstellt und bei der Berichterstattung zur d-NRW AöR auf die Daten aus deren Jahresabschluss 2023 zurückzugreifen. Andernfalls müsste auch der Beteiligungsbericht der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2024 zeitlich deutlich zurückgestellt werden. Angesichts der nur sehr geringen Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel an der d-NRW AöR (siehe Hinweis oben) erscheint dies vertretbar und angezeigt.

Dem Rat der Stadt wird zu dessen Sitzung am 16.07.2026 voraussichtlich der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Castrop-Rauxel vorgelegt werden können. Es ist davon auszugehen, dass der Rat den Jahresabschluss 2025 nach entsprechender Prüfung durch den Prüfungsausschuss bzw. durch die von diesem beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft voraussichtlich noch im laufenden Jahr abschließend feststellen kann.

Wie bereits o. a. kann der bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 116a GO NRW (Verzicht auf Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses) obligatorisch zu erstellende Beteiligungsbericht **2025** erst dann verfasst werden, wenn insbesondere der Jahresabschluss der Kernverwaltung für das Haushaltsjahr **2025** in seiner geprüften und abschließend festgestellten Fassung vorliegt. Der Beteiligungsbericht **2025** wird dem Rat der Stadt daher voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte **2027** zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.